

Protokollauszug

aus der
18. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Golm
vom 26.11.2020

öffentlich

Top 7 Baugeneese und Änderungen im B-Plan 29, weitere Planungen

Frau Holtkamp hatte im Vorfeld zu diesem Tagesordnungspunkt den rechtsverbindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ (in Kraft gesetzt am 31.05.2012) und dessen Änderung (in Kraft gesetzt am 30.04.2014) an die Ortsbeiratsmitglieder übermittelt (**Anlage 3** zur Niederschrift). Diese Planung ist inzwischen entsprechend der darin getroffenen Festsetzungen realisiert worden. Weitere Änderungen sind bislang nicht durchgeführt oder eingeleitet worden.

Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, ist auf Teilflächen Wohnen und auf anderen Teilflächen Nahversorgung zulässig.

Zur Beantwortung möglicher weiterer Fragen zu aktuellen baulichen Veränderungen empfiehlt Frau Holtkamp eine Kontaktaufnahme mit dem Bereich Planungsrecht (planungsrecht@rat-haus.potsdam.de).

In den Diskussionen zur funktionalen Mitte wurde immer wieder – auch durch den Ortsbeirat – gefordert, dass der jetzt als Flächenparkplatz realisierte Bereich im VEP 29 multifunktional, z.B. als Marktplatz, genutzt werden sollte.

In der Sitzung wurde durch Ortsbeiratsmitglieder und anwesende Bürger, die auch an den Planungswerkstätten zur funktionalen Mitte mitgewirkt haben, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Verwaltung suggeriert wurde, ein Änderungsverfahren sei dazu nicht zwingend erforderlich, dies könne auch im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Ungeachtet dessen wurde das Vorhaben jedoch entsprechend den Festsetzungen genehmigt.

Frau Holtkamp beantwortet Nachfragen der Ortsbeiratsmitglieder u.a. von Frau Dr. Ludwig. Über die Gestaltung der Stellplätze in diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werde die Verwaltung mit dem Vorhabenträger Kontakt aufnehmen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ 1. Änderung, Teilbereich Nahversorgung

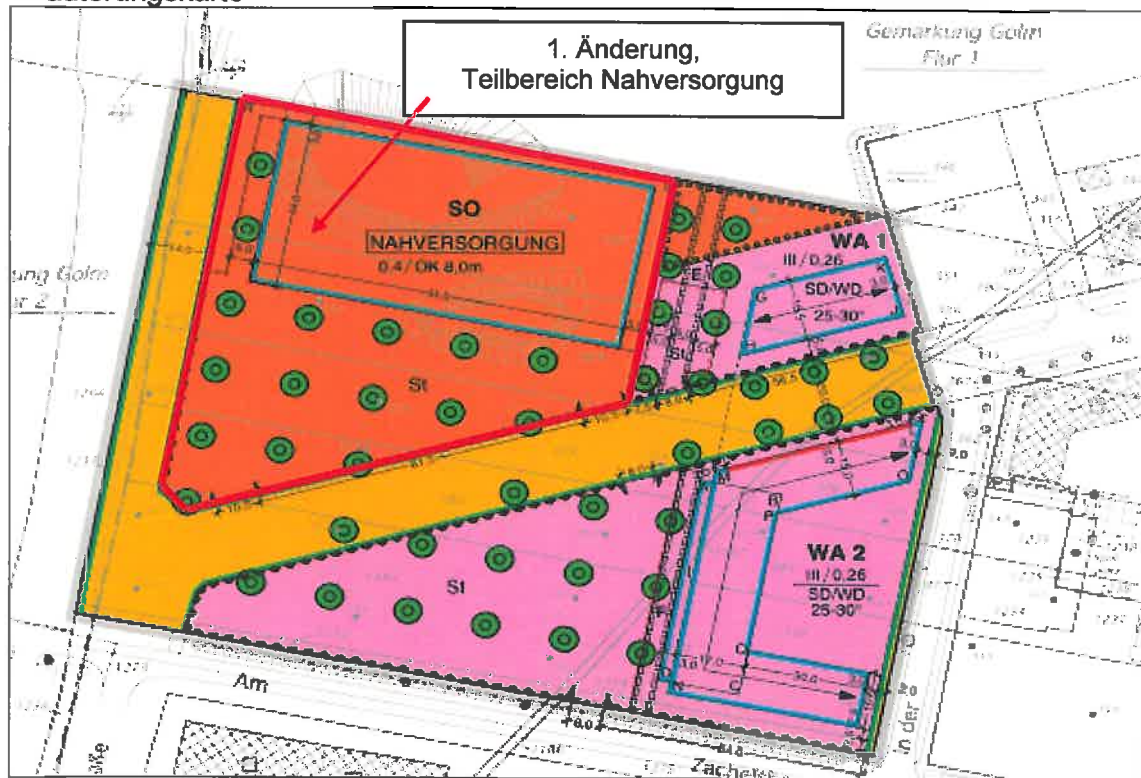
Textliche Festsetzungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“, festgesetzt durch Satzung vom 07.03.2012 (rechtsverbindlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam am 31.05.2012) wird wie folgt geändert:

Unter der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird die folgende textliche Festsetzung Nr. 5.1 ergänzt:

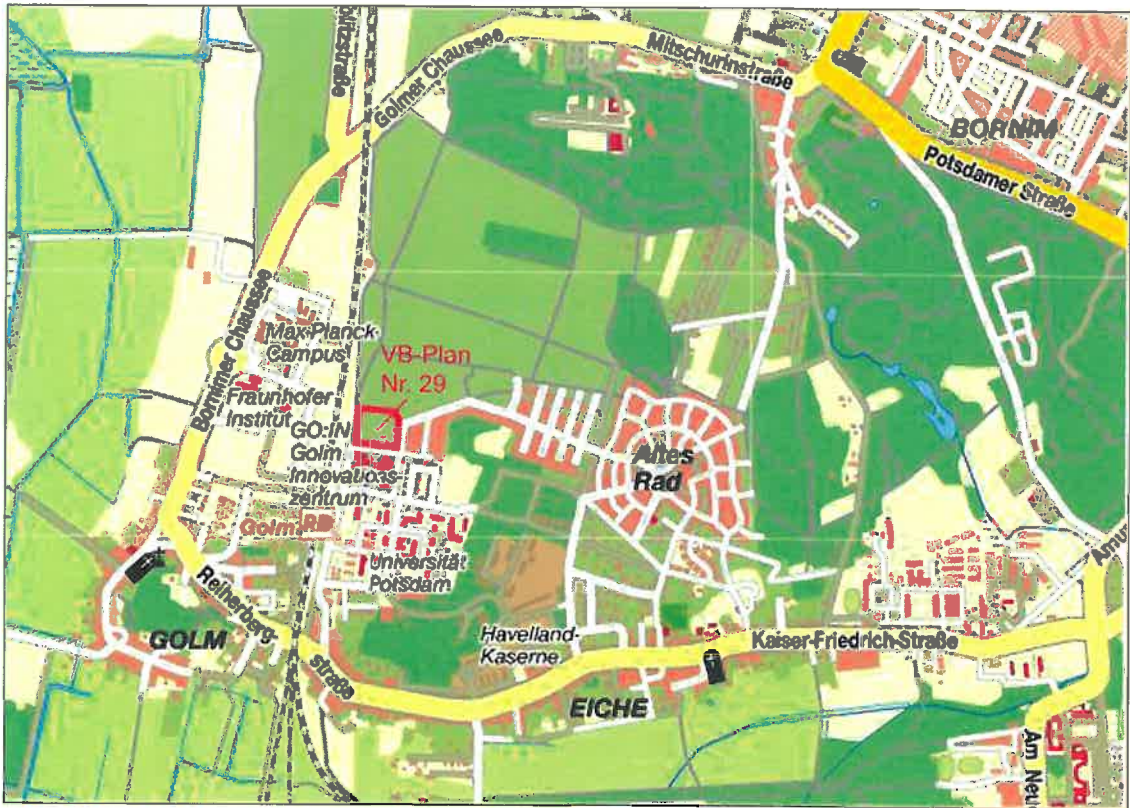
- 5.1 Im Sondergebiet „Nahversorgung“ kann die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) durch ein Dach um bis zu 1,5 m überschritten werden, wenn dieses in Form eines Pultdaches ausgebildet wird, welches in Richtung der südlichen Baugrenze ansteigt.**

Erläuterungskarte



Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 1. Änderung, Teilbereich Nahversorgung zur Erläuterung der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 – ohne Maßstab

Übersichtskarte



Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ – ohne Maßstab

Stand: Oktober 2013
Satzungsbeschluss gem. § 9 Abs. 8 BauGB

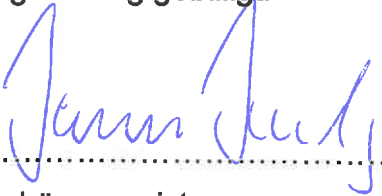
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Verfahrensvermerke

1. AUSFERTIGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 i.V.m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

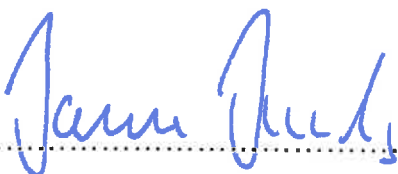
Potsdam, den 14.4.14


.....
Oberbürgermeister

2. BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.04.2014 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3/2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Potsdam, den 17.5.14


.....
Oberbürgermeister

Hinweis zu den Verfahrensvermerken:

Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da nur die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert wurden.